



GEMEINDE ULMIZ

REGLEMENT GEMEINDESCHULREGLEMENT VOM 9. MAI 2018

Genehmigungen:

- Gemeinderat am 12.03.2018 / 03.11.2020
- Gemeindeversammlung am 09.05.2018 / 09.12.2020
- Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 04.10.2018 /

Inhalt

Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Schülertransporte.....	3
Art. 3	Sicherheit auf dem Schulweg.....	4
Art. 4	Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus.....	4
Art. 5	Bibliothek.....	4
Art. 7	Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen.....	5
Art. 8	Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen.....	5
Art. 9	Bestellung von Schulmaterial.....	5
Art. 10	Elternrat.....	5
	a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder.....	5
Art. 11	b) Amtsdauer.....	6
Art. 12	c) Organisation.....	6
Art. 13	Hausaufgabenbetreuung.....	6
Art. 14	Schulgelände.....	6
Art. 15	Zugang zu den Schulräumen und Schulanlagen.....	7
Art. 16	Festsetzung der Kostenbeteiligungen.....	7
Art. 17	Rechtsmittel.....	7
Art. 18	Schlussbestimmungen.....	7

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ulmiz

- gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- gestützt auf die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)¹;
- mit Verweis auf die Gemeindeübereinkunft durch Vereinbarung vom 14. Dezember 2018 mit den Gemeinden Gurmels und Kleinböisingen;
- auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule (PS) und der Orientierungsschule (OS) der Gemeinde Gurmels, die mit den Gemeinden Kleinböisingen und Ulmiz einen Schulkreis bilden.

Art. 2 Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)

¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Primarschule überwachen;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Die Schulleitung PS und Direktion OS organisieren die ausserordentlichen Schülertransporte (z.B. Schulreisen, Lager, usw.) nach vorgegebenem Budget der Gemeinde, die im Rahmen des allgemeinen Schulbetriebes notwendig sind. Das Organisieren von regelmässigen Transporten (z.B. Schwimm- oder Religionsunterricht) ist Aufgabe der Gemeinde.

³ Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an oder erfolgt keine Fahrentschädigung an die Eltern, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens 15 Franken pro Mahlzeit erheben.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln. Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen gegenüber undisziplinierten Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung, zuhanden der Eltern einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultage dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes. In schweren Fällen wird ein sofortiger Ausschluss durch den Gemeinderat angeordnet.

¹ In Kraft getreten am 1. August 2020

- ⁵ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung mindestens Fr. 0.65 pro Kilometer.
- ⁶ Je nach Situation kann der Gemeinderat auch entscheiden, die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu übernehmen.²⁾

Art. 3 Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

- ¹ Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg zwischen dem Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort und der Schule oder, bei einem organisierten Schülertransport, auf der Strecke zwischen dem Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort und der Haltestelle des Schülertransportes unter der Verantwortung der Eltern. Die Schülerinnen und Schüler die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit einem Fahrzeug oder einem fahrzeugähnlichen Gerät zurücklegen. Diese werden an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden an diesen Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten.
- ² Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Art. 4 Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

- ¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.
- ² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 5 Bibliothek

Die Einrichtung und der Betrieb der Bibliotheken sind Aufgaben der Gemeinde. Es findet in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit mit der Schule statt. Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlichen Zugang.

Art. 6 Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 SchG und Art. 9 SchR sowie Art. 1 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

- ¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.
- ² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.
- ³ Zur Deckung der Kosten für den Hauswirtschaftsunterricht der OS kann zusätzlich ein Betrag von höchstens 400 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ An der OS kann zur Deckung der Kosten einer Studienreise ins Ausland oder eines Schullagers, das im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten organisiert wird, den Eltern ein Betrag von höchstens 400 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.³⁾

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020

Art. 7 Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen
(Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung in den vom Staatsrat festgelegten Grenzen verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens 3000 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr. ⁴⁾

³ Für den Schülertransport sind die Eltern verantwortlich. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 8 Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen
(Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30, Art. 31 SchR)

Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
*Montagsmorgen / Dienstagnachmittag / Mittwochmorgen / Mittwochnachmittag /
Donnerstagnachmittag und Freitagnachmittag*
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
Montagnachmittag / Mittwochnachmittag und Donnerstagsmorgen
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
Dienstagmorgen oder Donnerstagsmorgen (alternierender Unterricht) und Mittwochnachmittag
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
*Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag (alternierender Unterricht) und
Mittwochnachmittag*

Art. 9 Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Für die Schulmaterialverwaltung sind die Schulleitung PS und die Direktion OS verantwortlich. Die Rechnungen werden durch die Schulleitung PS oder der Direktion OS oder der mit der Gemeinde definierten Stelle kontrolliert und visiert und der Gemeinde übergeben. Das definitive Visum bleibt dem zuständigen Gemeinderat vorbehalten.

Art. 10 Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

¹ Der Elternrat der Primarschule besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Vertreter pro Schulstandort, ein Vertreter pro Mitgliedsgemeinde und zwei Vertreter pro Zyklus vertreten sind.

Der Elternrat der Orientierungsschule besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Vertreter pro Mitgliedsgemeinde und zwei Vertreter pro Stufe vertreten sind.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ressortverantwortlichen Bildung und des Schulleiters resp. Direktors ernannt (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

³ Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt durch eine Umfrage bei allen Eltern durch die Schule.

⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020

- ⁴ Die Lehrkräfte (ohne Stimmrecht) sind mit je einer Person in beiden Elternräten vertreten, die von ihnen bezeichnet werden.
- ⁵ Die Schulleitung resp. die Direktion nehmen an den Sitzungen der Elternräte ohne Stimmrecht teil.
- ⁶ Der Ressortverantwortliche Bildung des Gemeinderates Gurmels nimmt an den Sitzungen der Elternräte ohne Stimmrecht teil.

Art. 11 b) Amtsdauer

- ¹ Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.
- ² Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Schuljahres möglich. Die austretenden Mitglieder informieren den zuständigen Gemeinderat Ressort Bildung bis spätestens Ende April.
- ³ Der Gemeinderat entzieht den Eltern-Mitgliedern, die keine Kinder an der Primarschule oder Orientierungsschule mehr haben, ihr Mandat. Der Gemeinderat kann ein Eltern-Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.
- ⁴ Eltern-Mitgliedern, die der Arbeitsweise oder dem Ansehen des Elternrates oder der Schule schaden, werden ihres Amtes enthoben. Dieser Verfügung durch die Leitgemeinde Gurmels muss, ausser in schweren Fällen, eine schriftliche Verwarnung vorausgehen.

Art. 12 c) Organisation

- ¹ Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und sein Sekretariat.
- ² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.
- ³ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2-mal im Schuljahr. Es werden maximal 4 Sitzungen pro Schuljahr vergütet. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder ~~auf Verlangen von 1/3 der Elternmitglieder. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Elternrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn das Präsidium dies zu bestimmten Geschäften von den Mitgliedern ausdrücklich verlangt.~~
- ⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.
- ⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen.
- ⁷ Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst.

Art. 13 Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)

- ¹ Bei Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung ausserhalb der Unterrichtszeit anbieten. Ein allfälliger Transport ist Sache der Eltern.
- ² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal Fr. 25.00 pro Stunde und pro Schüler/in beträgt.

Art. 14 Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

- ¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.
- ² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Art. 15 Zugang zu den Schulräumen und Schulanlagen (Art. 94 SchG, Art. 124 SchR)

¹ Während der Schulzeit ist der Zugang zu den Schulräumen und Schulanlagen den Schülerinnen und Schülern, dem Personal der Schule und anderen berechtigten Personen vorbehalten.

² Die Gemeinde und/oder die Schulleitung/Direktion OS können, unter Androhung einer Strafanzeige, allen Personen, die den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, den Zugang zum Schulgelände untersagen.

³ Die Gemeinde stellt die Schulräume und Schulanlagen bereit und sorgt für deren Ausstattung, Unterhalt und laufenden Betrieb mit dem notwendigen administrativen und technischen Personal. Dabei hat der Schulbetrieb gegenüber der Vermietung von Schulräumlichkeiten an Dritte Priorität.

Art. 16 Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Art. 17 Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Das Schulreglement vom 3. Mai 1990 und das Gemeindeschulreglement vom 29. November 2017 werden aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist. Die Änderungen vom 9. Dezember 2020 treten rückwirkend auf den 1. August 2020 in Kraft.

³ Dieses Reglement und der in Art. 16 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Direktion OS und der Schulleitung PS sowie - auf Verlangen - den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Direktion OS resp. der Schulleitung PS genehmigten Schulordnungen werden auf den Webseiten der Schulen veröffentlicht.


**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Mai 2018 und am 9. Dezember 2020
(Änderung der Artikel 2, Abs. 6; Artikel 6, Abs. 4 und Artikel 7, Abs. 2)**

Der Gemeindepräsident:


Beat Aeberhard



Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Viviane Chuard

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) am 4. Oktober 2018

Genehmigung der Änderungen vom 9. Dezember 2020:



Der Direktionsvorsteher


Jean-Pierre Siggen, Staatsrat

Freiburg, 25. Januar 2021